

## Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

### Teil II 12: Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Land- und Gartenbauwissenschaft / Landwirtschaft / Gartenbau

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel XI des Haushaltsstrukturgesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Artikel XII des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. LehrerPO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin, hat der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 14. Oktober 1998 nachfolgende Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landwirtschaft/ Gartenbau erlassen.<sup>1</sup>

Die Festlegungen der Fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landwirtschaft/ Gartenbau vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat und der Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

#### **§ 1 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung**

(1) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung sind der Nachweis (durch Studienbuchseiten) über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß

§ 2 Absatz (2) der Studienordnung und die Vorlage der Leistungsnachweise aus folgenden Studienbereichen :

1. Mathematik und Statistik
2. Physik
3. Bodenkunde
4. Agrarökonomie (Einführung)

(2) Zusätzlich zu den Leistungsnachweisen sind die Teilnahme an Fachexkursionen im Umfang von mindestens vier Tagen und das Betriebspraktikum im Umfang von mindestens 26 Wochen nachzuweisen.

#### **§ 2 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung erfolgt in der Regel nach Ablauf des 4. Semesters und wird in schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen durchgeführt. Der Prüfungsstoff umfasst den Inhalt der gemäß § 4 Absatz (2) der Studienordnung ausgewiesenen Lehrveranstaltungen zu den Studienbereichen.

(2) Einzelne Teilprüfungen der Zwischenprüfung können auf Antrag auch vorzeitig – aber frühestens nach Ablauf des 1. Semesters - abgelegt werden, auch wenn die Zulassungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit noch nicht erfüllt wurden.

(3) Zwischenprüfung für die Studienrichtung Landwirtschaft

#### **Schriftliche Teilprüfungen:**

1. Chemie
2. Pflanzenbau (Einführung)
3. Tierproduktion (Einführung)

#### **Mündliche Teilprüfungen:**

1. Botanik
2. Biologie der Tiere

<sup>1</sup> Die Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Land- und Gartenbauwissenschaft/Landwirtschaft/Gartenbau wurden am 05. März 1999 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

(4) Zwischenprüfung für die Studienrichtung Gartenbau

Schriftliche Teilprüfungen:

1. Chemie
2. Pflanzenbau( Einführung)
3. Gartenbau (Einführung)

Mündliche Teilprüfung:

1. Botanik

(5) Die schriftlichen Teilprüfungen haben jeweils einen Umfang von mindestens zwei und höchstens drei Stunden, die mündlichen Prüfungen eine Dauer von mindestens 15 und nicht mehr als 30 Minuten.

(6) Nach Vorlage aller Leistungsnachweise und erfolgreicher Ablegung der Teilprüfungen wird das Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt.

**§ 3 Bewertung der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen jeweils bestanden, d.h. mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und die Nachweise gemäß § 1 Absätze (2) und (3) vorliegen.

(2) Die Fachnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem Mittel aller Teilprüfungen.

**§ 4 Anrechnungsregelungen für Fachhochschulabsolventen**

(1) Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zur Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (Zwischenprüfungsordnung der HU Teil I, § 9) wird ein einschlägiger Fachhochschulabschluss als Zwischenprüfung im Erstfach mit der Auflage anerkannt, dass ein ergänzendes Studium von 30 SWS (gemäß § 5 Absatz (3) der Studienordnung) absolviert wird.

Die Einschlägigkeit des Fachhochschulabschlusses stellt der Zwischenprüfungsausschuss für das Lehramtsstudium der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät fest.

(2) Auf Grund des ergänzenden Studiums einschließlich des Studiums im Zweitfach sowie der Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften und der Abschlussprüfung (Erste Wissenschaftliche Staatsprüfung) dauert das Studium in der Regel sechs Semester.

**§ 5 Übergangsregelungen**

(1) Die Studierenden im Grundstudium, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ein Lehramtsstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, legen die Zwischenprüfung in der Regel nach der vom Fakultätsrat erlassenen und vom Akademischen Senat 1991 bestätigten Zwischenprüfungsordnung ab.

(2) Auf Antrag haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre Zwischenprüfung nach dieser Ordnung abzulegen. In diesen Fällen legt der Zwischenprüfungsausschuss fachlich modifizierte Übergangsanforderungen fest. Die Wahl ist mit der Meldung zur 1. Teilprüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

**§ 6 Inkrafttreten**

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen für die Zwischenprüfung im Prüfungsfach Land- und Gartenbauwissenschaft/Landwirtschaft/Gartenbau treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Land- und Gartenbauwissenschaft/Landwirtschaft/ Gartenbau der Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin aus dem Jahre 1991 treten mit Ende des Wintersemesters 2001/2002 außer Kraft.